



FDP
Wir Liberalen.

Freisinnig-Demokratische Stadtpartei Brugg

Statuten vom 2. April 2003 (Stand 4. April. 2007)

(Sämtliche Geschlechterbezeichnungen beziehen sich auf die weibliche Form.)

I. Zweck und Geltungsbereich

1)

Die Freisinnig-Demokratische Stadtpartei Brugg bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 f. ZGB und gehört als Ortssektion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Aargau an.

2)

Die Freisinnig-Demokratische Stadtpartei Brugg hat zum Ziel, das liberale Gedankengut auf kommunaler Ebene zu pflegen und durchzusetzen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

II. Mitgliedschaft

3)

Als Mitglieder können alle Schweizerbürger mit Wohnsitz in Brugg oder einer benachbarten Gemeinde ohne eigene freisinnige Ortspartei aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der kantonalen Freisinnig-Demokratischen Partei bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

4)

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;

- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes in Brugg oder der Gemeinde gemäss Ziff. 3 Abs. 1;
- c) durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Entscheid kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden;
- d) durch den Tod.

III. Organisation

5)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.

In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere:

- a) die Stellungnahme zu öffentlichen Fragen im Allgemeinen, vor allem aber zuhanden der Wohnerratsfraktion, und die Herausgabe der Parteiparole bei Urnenabstimmungen;
- b) die Aufstellung der Wahlkandidaturen;
- c) die Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- d) die Abänderung der Statuten.

6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Insbesondere hat der Vorstand zur Mitgliederversammlung aufzubieten zwecks Beschlussfassung über die in Art. 5 Abs. 2 genannten Geschäfte.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Über ein auf der Einladung nicht aufgeführtes Traktandum kann nur endgültig Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand damit einverstanden ist. Andernfalls geht der Beschluss als Antrag zur Überprüfung an den Vorstand. Sämtliche von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sind vom Aktuar in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

7)

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Halbjahr als Generalversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen.

Sie beschliesst insbesondere über:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten;
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren.

8)

Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 15 erwähnten Ausnahme, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

9)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und mindestens 1 weiteren Parteimitglied, die obige Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit unterstützen oder mit Sonderaufgaben betraut sind.

Zu den Vorstandssitzungen werden die freisinnigen Stadträte und der Präsident der Einwohnerratsfraktion eingeladen. Diese haben beratende Stimme. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

10)

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Vertretung der Partei nach aussen und die Führung der Geschäfte;
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung;
- c) die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte;
- d) Propaganda und Werbung;
- e) Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes und Organisation von Veranstaltungen;
- f) Beschlussfassung über Eintritts- und Austrittsgesuche und über den Ausschluss eines Mitgliedes.

11)

Der Parteivorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Er ist einzuberufen, wenn es 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Aktuar führt über die Geschäfte der Vorstandssitzungen Protokoll.

IV. Rechnungswesen

12)

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Generalversammlung beschlossen wird. Der Maximalbetrag beträgt CHF 200.-- für Einzelmitglieder und CHF 300.-- für Ehepaarmitglieder. Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bezahlen Mitglieder CHF 50.--. Mitglieder der Jungfreisinnigen Aargau, die gleichzeitig Mitglied Stadtpartei sind, sind bis zur Vollendung des 25. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit.

13)

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14)

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die ihr Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu erstatten haben.

V. Statutenrevision

15)

Die Statuten können durch eine 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Abänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2003 erlassen und an den Mitgliederversammlungen vom 7. April 2004 (Ziff. 3 und Ziff. 12) und vom 4. April 2007 (Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4 und Ziff.12) geändert.

Freisinnig-Demokratische Stadtpartei Brugg, 4. April 2007

Der Präsident:


Willi Wengi

Der Aktuar:


Alois Wyss